

Gemeinde Merzenich: 21. Flächennutzungsplan-Änderung „Merzpark“ (Frühzeitige Beteiligung)

Sachverhalt:

Die Fortschreibung des kommunalen Einzelhandelskonzepts der Gemeinde Merzenich (Beschluss 2023) weist eine Versorgungslücke im Sortiment Drogeriewaren nach und empfiehlt die Stärkung der wohnortnahen Nahversorgung. Der Standort „Am Merzpark“ ist städtebaulich vorgeprägt, erschlossen und liegt im Allgemeinen Siedlungsbereich (ABS) des Regionalplans. Zur planungsrechtlichen Umsetzung ist die Anpassung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich; sie bildet die Grundlage für die rechtssichere Festsetzung eines Sondergebiets im Bebauungsplan. Die FNP-Änderung dient der planungsrechtlichen Umsetzung eines konzeptionell belegten Bedarfs, ohne zusätzliche Bauflächen zu eröffnen. Sie modifiziert die Nutzungsart innerhalb eines bereits geordneten Siedlungsbereichs und schafft die Voraussetzungen für eine ortsverträgliche Nahversorgungsfunktion.

Auszüge aus den Unterlagen:

Der ca. 0,5 ha große Änderungsbereich liegt am östlichen Rand des im Bebauungsplan Nr. C24 „Merzpark“ planungsrechtlich geordneten Siedlungsbereichs der Gemeinde Merzenich im Übergang zum Ortsteil Morschenich.

Das Plangebiet wird im Norden, Osten und Süden durch Straßenverkehrsflächen mit begleitenden Grünflächen begrenzt; westlich schließen bestehende Handelsnutzungen (Lebensmitteldiscounter, Bäckerei) an. Die Erschließung erfolgt über die vorhandenen Quartiersstraßen des Merzpark; eine direkte Anbindung an die L 264 ist nicht vorgesehen.



Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets im Luftbild (rot umrandet)

Der südliche Teil des Änderungsbereichs ist bereits gemäß geltendem Bebauungsplan als Parkplatzfläche versiegelt. Im Nordwesten befindet sich eine versiegelte Rangierfläche des Lebensmitteldiscounters. Die restliche Fläche nimmt eine artenarme Wiese ein.

Den Änderungsbereich „Am Merzpark“ stellt der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Merzenich (17. Änderung, 2016) als „Gewerbliche Baufläche“ dar. Zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung (§ 8 Abs. 3 BauGB) ist die Darstellung in „Sonderbaufläche – Nahversorgung (Drogeriemarkt)“ angepasst.

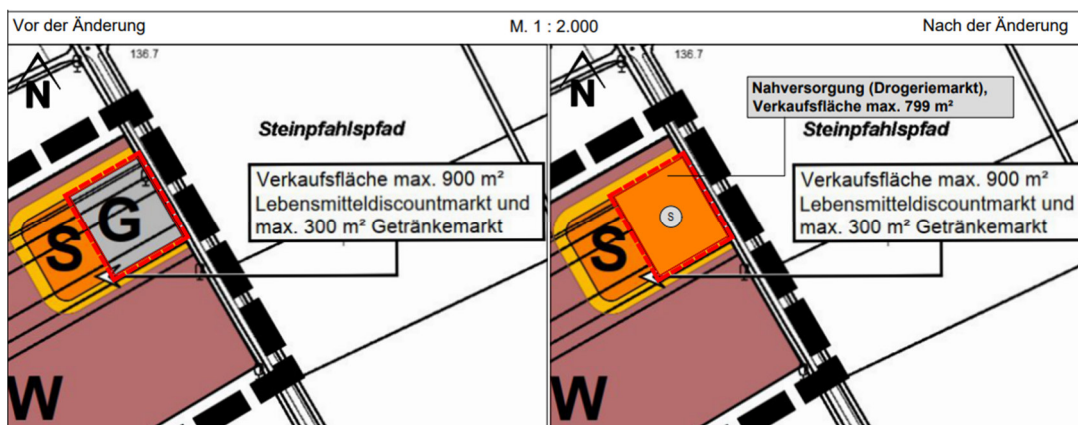


Abbildung 2: Zeichnerische Darstellung der 21. FNP-Änderung

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten; bekannte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. sonstige naturschutzfachlich relevante Vorkommen sind nicht vorhanden. Die überbaubare Fläche stellt derzeit eine unversiegelte Wiese innerhalb eines bereits planungsrechtlich geordneten Siedlungsbereichs dar. Die FNP-Änderung präzisiert die Nutzungsart einer bestehenden Baufläche und ist flächenneutral. Es werden keine zusätzlichen Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen; der Nettoflächenverbrauch erhöht sich nicht. Damit wird den landesplanerischen Zielen zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme entsprochen; der Naturraum wird nicht über das bislang zulässige Maß hinaus beeinträchtigt.

Aufgrund der Lage und der Ausstattung der Wiesenfläche innerhalb des Änderungsbereichs ist gemäß der vorgelegten Artenschutzprüfung der Stufe I höchstens mit einem Vorkommen von Allerweltsarten zu rechnen. Die Fläche kann von diversen Vogelarten, aber auch Fledermausarten als Nahrungshabitat genutzt werden. Dies spielt jedoch aufgrund ihrer Größe und Lage eine untergeordnete Rolle im Vergleich zu den umliegenden Freiflächen. Gehölz-, Höhlen- und Gebäudebrüter, sowie Fledermausquartiere können in Ermangelung geeigneter Strukturen sicher ausgeschlossen werden. Auch für Bodenbrüter des Offenlandes ist der Änderungsbereich nicht geeignet. Für die Kreuzkröte ist der Änderungsbereich ebenfalls nicht geeignet, da sich keine Gewässer im Plangebiet und dessen Umfeld befinden und zudem der Bereich vollständig von befahrenen Flächen umgeben ist.

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend nicht erforderlich. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann gutachterlich ausgeschlossen werden.

Bei der im Parallelverfahren durchgeführten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. C 24 der Gemeinde Merzenich handelt es sich gemäß der mitgeteilten Beurteilungsmaßstäbe nicht um einen bedeutsamen Bebauungsplan. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. C 24 „Merzpark“ wurde bereits der zu erbringende Ausgleich berechnet und entsprechend ausgeglichen. Durch die Änderung wird lediglich die Darstellung des Änderungsbereich von eingeschränktem Gewerbegebiet zu einem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung (Drogeriemarkt)“ geändert. Die Baugrenze, sowie die überbaubare Fläche, gesteuert durch die Grundflächenzahl, bleiben gleich. Somit kommt es zu keiner zusätzlichen Versiegelung. Auch die weiteren textlichen Festsetzungen haben weiterhin Bestand. Durch die geplante Änderung entsteht kein Kompensationsdefizit.

Die vorliegenden Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/merzenich/plan?pid=91704>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

Gemeinde Merzenich: 22. Flächennutzungsplan-Änderung „Auf der Heide“ (Frühzeitige Beteiligung)

Sachverhalt:

Aufgrund des Bedarfs an Wohnbauflächen beabsichtigt die Gemeinde Merzenich in günstiger Entfernung zum Bahnhof ein neues Wohngebiet für ca. 26 Wohneinheiten auszuweisen. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. G 1 entsteht ein planerischer Konflikt, weil schutzbedürftige Nutzungen an Gewerbegebiete heranrücken, die entsprechend der Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. G 1 einen größeren Abstand erfordern. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist dieser Konflikt zu lösen.

Auszüge aus den Unterlagen:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden eine Beschreibung und die Abgrenzung des Plangebiets vorgelegt.

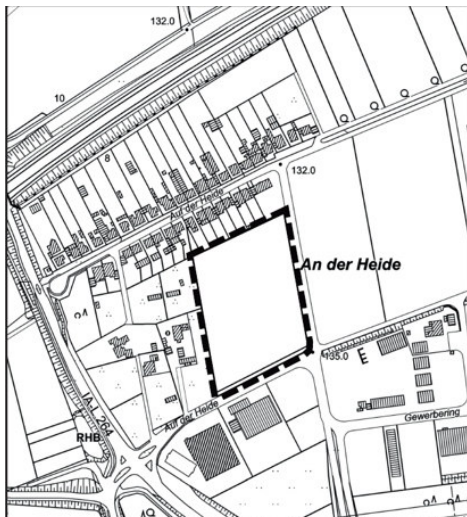


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet „Auf der Heide“ befindet sich im Norden der Gemeinde Merzenich südlich der Autobahn A 4 und der Bahntrasse Düren-Köln sowie östlich der L 264. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 13 und 100, beide Flur 30 Gemarkung Merzenich. Die Gesamtgröße beträgt ca. 1,6 ha.

Das Plangebiet liegt im Süden und Osten an der Straße ‚Auf der Heide‘. Nördlich und westlich grenzt das Plangebiet an die Gärten von Wohnbaugrundstücken. Das Gelände fällt nach Norden um ca. 2 m ab.

Das Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Die nähere Umgebung besteht im Nordwesten aus Wohnbebauung und im Südosten aus Gewerbe. Nördlich der Wohnbebauung in ca. 170 m Entfernung zum Plangebiet erstreckt sich in Ost-West Richtung die Bahntrasse Düren-Köln.

Vom Plangebiet aus liegt in nordwestlicher Richtung in sehr günstiger Entfernung der S-Bahn-Haltepunkt Merzenich. Somit ist das Plangebiet gut an den ÖPNV und auch an das übergeordnete Straßennetz angebunden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 2 „Rur- und Indeae“. Für das gesamte Plangebiet gilt das Entwicklungsziel 1.2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter Berücksichtigung der Lebensraumfunktionen der agrarisch geprägten, offenen Bördelandschaft und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente“. Von der Planung sind keine Schutzgebiete oder besonders geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.

Die Belange von Natur und Landschaft werden im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages und einer Artenschutzprüfung ermittelt und eingestellt.

Bei der im Parallelverfahren durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. C 27 „Wohngebiet Auf der Heide“ der Gemeinde Merzenich handelt es sich gemäß der mitgeteilten Beurteilungsmaßstäbe nicht um einen bedeutsamen Bebauungsplan.

Die vorliegenden Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/merzenich/plan?pid=91705>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

Stadt Jülich: Bebauungsplan Nr. A 63 „Feuerwache Römerstraße“ (Offenlage)

Sachverhalt/ Auszüge aus den Unterlagen:

Laut dem aktuellen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Jülich ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Erreichung der Schutzziele eine Veränderung der Standortstruktur der Feuerwehr Jülich notwendig. Zur Erreichbarkeit der gesamten Siedlungsstruktur Jülichs innerhalb der vorgeschriebenen Hilfsfrist ist ein neuer Standort unumgänglich. Die Stadt Jülich plant deshalb die Verlegung der Feuerwache an die Römerstraße. Diese Fläche erfüllt alle wesentlichen Anforderungen. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage für den Bau der Feuerwache geschaffen werden.

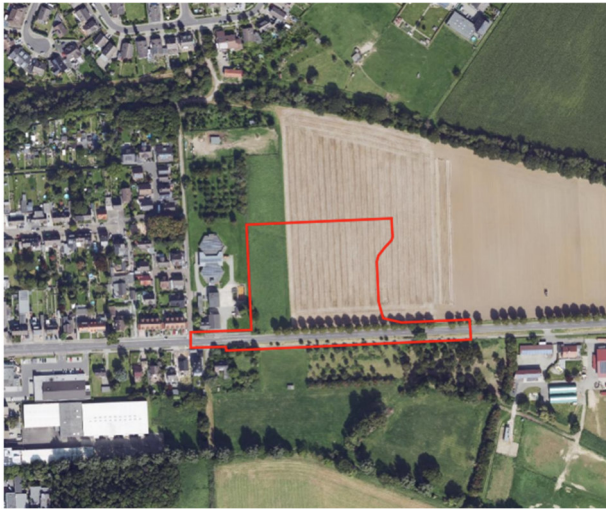


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. A 63 liegt im Osten der Stadt Jülich nördlich angrenzend an die Römerstraße L 136. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 2,3 ha. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB aufgestellt. Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 die Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. A 63 „Feuerwache Römerstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung des Beirats im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgte im Rahmen der 22. Sitzung am 18.12.2024 unter TOP 5.1.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Jülich wird das Plangebiet als Teil einer Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Die gesamte Fläche für den Gemeinbedarf erstreckt sich von der L 136 nördlich bis zur ehemaligen Bahnstrecke.

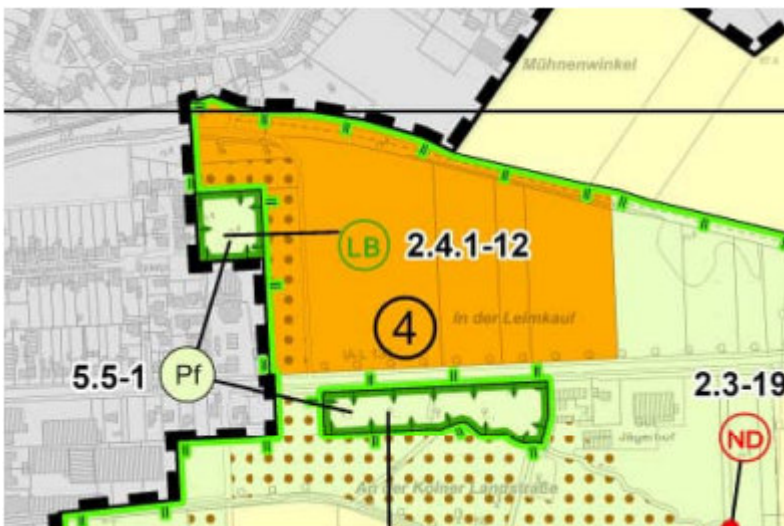


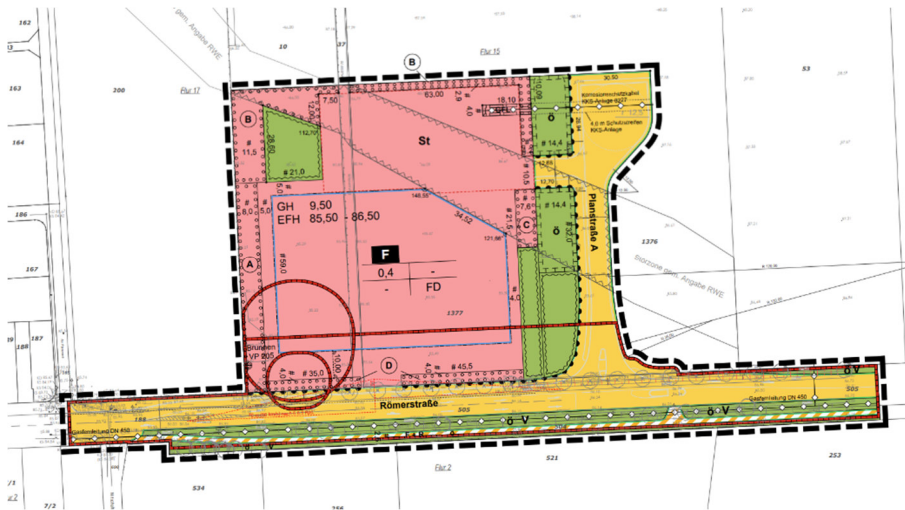
Abbildung 1: Auszug Landschaftsplan 2 „Rur- und Indenaue“

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans 2 „Rur- und Indenaue“ des Kreises Düren. Es wird vom Landschaftsschutzgebiet „Ellebachtal zwischen Jülich und Ellen“ überlagert und grenzt sowohl im Westen als auch im Süden an geschützte Landschaftsbestandteile. Bei diesen handelt es sich um ‚die Obstwiesen östlich von Jülich‘ (gemäß Satzungstext zum Landschaftsplan Nr. 2, Ziffern 2.4.1-12, 2.4.1-13), welche als Lebensraum des Steinkauzes dienen.

Für die im Plangebiet betroffenen Grünlandflächen besteht ein Grünlandumbruchverbot. Es gilt das behördenverbindliche Entwicklungsziel 4, das die temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung vorsieht.

Nördlich des Wasserwerkes unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich des jetzigen Bebauungsplanes befindet sich ein seit Jahren etablierter Brutplatz eines Steinkauzes im Bereich der dort vorhandenen Obstwiese.

In der Stufe II der Artenschutzprüfung (BfU 2023), die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan erforderlich war, wurde festgestellt, dass wirksame Ersatzmaßnahmen nötig wären, um das Bauvorhaben realisieren zu können. Dies wäre entweder die Schaffung eines neuen Brutreviers anderenorts oder die Erweiterung des bestehenden nach Norden unmittelbar jenseits der benachbarten ehemaligen Bahntrasse in einen überwiegend nicht gestörten Bereich. Nach der gesetzlichen Lage muss eine solche Maßnahme vor Baubeginn wirksam realisiert sein. Dies könnte zu einer nicht unerheblichen Verzögerung der Realisierung der Feuerwache führen. Deshalb wurde das Plangebiet verkleinert, sodass rückwärtig in Nachbarschaft zur Obstwiese zunächst ein größerer Raum verbleibt, der Maßnahmen zum Schutz des Steinkauzes erlaubt.



Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. A 63 ermöglichen eine potentielle Versiegelung von 80%. Die Versiegelung im Bestandsbelauf auf ca. 3.900 m². Davon sind ca. 400 m² teilversiegelter Wirtschaftsweg und ca. 700 m² Fuß- und Radweg.

Abbildung 3: Zeichnerische Darstellung Bebauungsplan A 63

Die Flächen für die Feuerwehr werden allseitig von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern eingefasst. Innerhalb dieser sind insgesamt 34 Baumanpflanzungen vorzunehmen. Entlang des nördlichen und nordwestlichen Plangebietsrandes werden neben Hochstammbäumen auch unten beastete Stammbüsche vorgesehen. Die intensive Eingrünung dient einerseits der Einfügung in das Landschaftsbild, andererseits sollen Störwirkungen auf den Brutplatz des Steinkauzes nordwestlich des Plangebietes durch diese Abschirmungen reduziert werden. Zwischen Planstraße A und Feuerwehrgelände entsteht eine Freifläche, die als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden soll. Innerhalb dieser Freifläche wird südlich eine Versickerungsmulde angelegt. Auf den übrigen Flächen ist eine extensive Wiesenfläche mit 11 Baumanpflanzungen anzulegen. Die Maßnahmen sind dauerhaft zu schützen, zu pflegen und zu erhalten. Der verbleibende Ausgleich in Höhe von 22.561 Punkten wird auf externen Flächen ausgeglichen.



Zwei Steinkauz-Reviere (blau) werden durch das Vorhaben gestört, vor allem das nördliche. Dort werden externe Kompensationsflächen (orange) angelegt.

Abbildung 4: Lage der Kompensationsflächen und Steinkauzreviere

Zur abschließenden Klärung der notwendigen Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt der Steinkauzreviere wurde durch das Büro für Umweltplanung Haese, Stolberg, ein „Konzept zum Artenschutz des Steinkauzes“, März 2026, für den Bebauungsplan Nr. A 63 erstellt. Die wichtigsten Anforderungen, die zu erfüllen sind, um eine Verträglichkeit des Bauvorhabens mit dem Schutz des Steinkauzes zu gewährleisten, sind:

1. Angebot zur Verlagerung des Brutplatzes innerhalb der bestehenden Kulisse,
2. Flächenausgleich für verloren gehende Qualität und Quantität des Jagdgebietes,
3. Durchführung von Maßnahmen zur Reduzierung von Störwirkungen.

Der externe Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt in zwei verschiedenen Bereichen. Durch die Nähe des Plangebietes zum nordwestlich angrenzenden Steinkauzrevier, werden Schutzmaßnahmen zum Erhalt des Brutreviers und des Nahrungshabitats des Steinkauzpaars notwendig. Zum Schutz der Tiere sollen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die Flächen des östlich an die vom Steinkauz bewohnte Obstwiese angrenzenden Flurstücks 10 bestehen aus Intensivwiese. Das östlich davon gelegene Flurstück 1375 besteht vollständig aus intensiv landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche. Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf das nördliche Teilstück des Flurstücks 1375 begrenzt, wodurch die übrigen, nicht durch den Bebauungsplan in Anspruch genommenen Flächen, als Ackerflächen erhalten bleiben. Der nördliche Teilbereich der Parzelle 1375 (4.782 m²) soll zusammen mit den verbleibenden Flächen des Flurstücks 10 (3.319 m²) in Grünland mit Obstbäumen umgewandelt werden. Auf den ca. 8.000 m² sollen 35 Hochstamm-Obstbäume in einem Abstand von 15 m gepflanzt werden. Damit öffnet sich das Steinkauzrevier Richtung Norden zu den Flächen, welche nördlich der bewachsenen ehemaligen Bahntrasse liegen. Durch die Obstbaumpflanzung wird zudem das Jagdrevier qualitativ aufgewertet. Daraus ergibt sich für den Steinkauz eine Reviergröße südlich der Bahntrasse von mindestens 1,3 ha.



Abbildung 5: Lage der Kompensationsflächen

Auf der nördlichen Ausgleichsfläche ist eine mit Wildkräutern angereicherte Grasaussaat erforderlich. Bei der westlichen Fläche bleibt die vorhandene Grasnarbe erhalten.

Die Grünlandnutzung auf den Flächen erfolgt dauerhaft ohne Düngung. Es sind drei jährliche Mahdtermine pro Fläche durchzuführen, wobei die beiden Flächen um 14 Tage versetzt zu mähen sind. Alternativ ist eine Beweidung möglich.

Mit den genannten Maßnahmen besteht eine begründete Erwartung, dass das Brutrevier erhalten bleibt. Zur Sicherstellung dieser Erwartung, wird ein mehrjähriges Monitoring während und nach Fertigstellung der Baumaßnahmen mit einem jährlichen Sachstandsbericht an die Untere Naturschutzbehörde vorgeschlagen.

Gleichzeitig werden derzeit am Wasserwerk Jülich Bauarbeiten durchgeführt. Die Obstwiese mit dem Steinkauzbrutplatz liegt direkt nördlich davon. Der Gutachter, der zum Bebauungsplan A 63 das artenschutzrechtliche Gutachten erstellt hat, wurde auch hier bezgl. des Artenschutzes beauftragt. Dieser empfahl diverse Maßnahmen zur Vermeidung einer Störung und die Unterstützung der EGE bezgl. des Steinkauzes zu suchen. So wurde Ende letzten Jahres bereits eine alternative Brutröhre installiert.

Die Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.juelich.de/beteiligung>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Felssicherung entlang des Seerandweges am Südufer der Stauanlage Heimbach: Abschnitt Nationalpark

Sachverhalt:

Von den Felsböschungen bergseitig des asphaltierten Seerandweges entlang des Südufers der Stauanlage Heimbach geht eine teils akute Gefährdung durch Steinschlag und Felssturz aus. Zur dauerhaften Minimierung der geogenen Gefahren sollen entlang der besonders gefährdeten Wegabschnitte geeignete Felssicherungsmaßnahmen ausgeführt werden. Die betroffenen Bereiche liegen innerhalb des Nationalparks Eifel. Auf europäischer Ebene ist der Bereich zudem als FFH-Gebiet „Kermeter“ (DE-5404-301) und als „Vogelschutzgebiet Nationalpark Eifel“ (DE-5304-402) ausgewiesen. Festsetzungen des Landschaftsplans 6 „Heimbach“ bestehen hier nicht.

Im Zuge der Felssicherung ist es notwendig, Bäume auf den Stock zu setzen. Anlagebedingt kommt es zudem zur Flächeninanspruchnahme durch die Installation der Felssicherungsmaßnahmen.

Gemäß Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) vom 17. Dezember 2003 sind im Nationalpark alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gemäß § 14 (2) Nr. 1, 8 und 23 ist es u.a. insbesondere verboten, bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung, Straßen, Wege, Reitwege, Loipen oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, an Felsen zu klettern, Veränderungen der Felsoberfläche einschließlich der Felsspalten, Felsbänder und -höhlen vorzunehmen, sowie Kletterbefestigungen aller Art anzubringen sowie Pflanzen aller Art sowie Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.

Für die Felssicherungsmaßnahme ist eine Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Gemäß § 17 NP-VO Eifel gilt dabei: „Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die Nationalparkverwaltung aufgrund des § 36 Absatz 3 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes Antrag auf Befreiung nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Vor einer beabsichtigten Befreiungserteilung ist den örtlich zuständigen Naturschutzbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Zur Beurteilung des Vorhabens wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), eine FFH-Vorprüfung (FFH-VP) und eine Artenschutzprüfung (ASP) der Stufen I und II (jeweils PE Becker GmbH; Stand: Juli 2026) vorgelegt.

Auszüge aus dem LBP:

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung von Felssicherungsmaßnahmen entlang des Seerandweges am Südufer der Rur-Stauanlage Heimbach im Landkreis Düren. Der Eingriffsbereich befindet sich rund 230 Meter südlich des Stadtteils Hasenfeld der Stadt Heimbach.

Der Eingriffsbereich ist Teil der Gebietskulisse des Nationalparks Eifel und liegt gemäß der Zonierung des Nationalparkplans in der Zone 1 A (Zone ohne Management).

Die Baustelle ist von der Kleestraße, die durch den Stadtteil Hasenfeld verläuft, über die Lars-Vogt-Brücke erreichbar. Die Lars-Vogt-Brücke führt vom Nordufer der Rur-Stauanlage aus über die Rur zum Wasserkraftwerk Heimbach.

Eine Übersicht über die Lage der Felssicherungsmaßnahmen, der Baustelleneinrichtungs-, Lager- und Arbeitsfläche (BE-Fläche) sowie der Ladefläche ist Abbildung 1 zu entnehmen.



Abbildung 1: Lage der Felssicherungsmaßnahmen, der bauzeitlich beanspruchten Flächen und der Natura 2000-Gebiete „Kermeter“ (DE-5404-301) und „Vogelschutzgebiet Nationalpark Eifel“ (DE-5304-402)

Die Felssicherung betrifft im Wesentlichen Bereiche eines Hanganschnitts mit sekundären Silikatfelsen im Randbereich des asphaltierten Seerandweges. Bei den auszuführenden Felssicherungen handelt es sich um Steinschlag-schutzzäune in vier Abschnitten und rückvernagelte Steinschlagschutznetze mit Auffangschürzen in drei Teilflächen. Angaben zu den einzelnen Sicherungsmaßnahmen sind in der Tabelle 1 zusammengestellt.

Der östliche Bereich des öffentlichen Parkplatzes am Wasserkraftwerk (Flurstück 133) darf für die Dauer der Bauausführung abgesperrt und mit Bauzaun umzäunt als Baustelleneinrichtungs-, Lager- und Arbeitsfläche genutzt werden (BE-Fläche). Die rund 600 m² große Fläche ist eben und mit Schotter befestigt. Der westliche Parkplatzbereich soll grundsätzlich weiterhin für das öffentliche Parken zur Verfügung stehen. Eine temporäre Nutzung zum Be- und Entladen von Fahrzeugen ist möglich (Lade-fläche). An den östlichen Bereich des zuvor genannten Parkplatzes schließt eine Schranke an, ab der der Seerandweg beginnt. Die Sicherungsmaßnahmen (Netze und Zäune) erstrecken sich mit einer Ausspa-rung (70 m) auf einer Strecke von ca. 260 m entlang des Seerandweges. Der Abschnitt befindet sich hierbei im Bereich des Grundstücks der Ge-markung Heimbach, Flur 12, Flurstück 17.

Die spezifische Lage der zu ergreifenden Maßnahmen resultiert unmittel-bar aus der Lage des Straßenabschnitts, dessen Schutz es zu gewähr-leisten gilt. Gemäß dem Geotechnischen Bericht vom 04. Juli 2025 er-folgte bereits eine händische Felsberäumung von absturzbereiten Fels-massen zur kurzfristigen Gefährdungsminimierung. Mit der Beräumung wurde das nicht ausschließbare Restrisiko für einzelne Steinschlagtreff-fer kurzfristig und punktuell minimiert. Die Gefährdung bleibt jedoch unverändert hoch, die die weiteren bereits de-finiierten Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen.



Abbildung 2: Blick auf einen Felsböschungsab-schnitt entlang des asphaltierten Seerandweges

Tabelle 1: Lage der einzelnen Felssicherungsmaßnahmen mit Angaben zur Fläche bzw. Länge und Höhe

Str.-km bis Str.-km	Sicherungsmaßname	Fläche	Länge	Höhe
1+624 – 1+646	Schutznetz (N1)	140,0 m ²		
1+624 – 1+646	Auffangschürze Schutznetz (N1)		22,0 m	1,5 m
1+646 – 1+678	Schutzzaun (Z1)		32,0 m	2,0 m
1+676 – 1+709	Schutznetz (N2)	160,0 m ²		
1+676 – 1+709	Auffangschürze Schutznetz (N2)		33,0 m	2,0 m
1+784 – 1+828	Schutzzaun (Z2)		34,0 m	2,0 m
1+827 – 1+878	Schutznetz (N3)	300,0 m ²		
1+827 – 1+878	Auffangschürze Schutznetz (N3)		51,0 m	2,0 m
1+878 – 1+933	Schutzzaun (Z3)		55,0 m	2,0 m
1+929 – 1+947	Schutzzaun (Z4)		18,0 m	2,0 m

Die geplante Dauer der Maßnahme beträgt 8 Wochen. Im Rahmen der Arbeiten muss der Bewuchs in den Bauflächen beseitigt werden. Für die Felssicherungseinbauten hinderliche Bäume und weitere stark talwärts geneigte Bäume müssen vorbereitend auf den Stock gesetzt werden. Bauvorbereitend werden zudem die Zaunrassen und Netzflächen mit allen erforderlichen Bohransatzpunkten für die Felsnägel abgesteckt und farbig markiert. Außerdem kommt es zum Aushub der Stützelemente. Innerhalb der Arbeitswochen 3-5 sind Bohr- und Verpressarbeiten sowie das Betonieren der Stützelemente vorgesehen. Bei ausgeschriebenem Baubeginn in der 36. KW betrifft dies folglich den Zeitraum 38. bis 40. KW (14.09.26 bis 02.10.26). Die Montagearbeiten (Schutznetze und -zäune) erfolgen innerhalb der Arbeitswochen 5-7. Anschließend können in Arbeitswoche 8 Säuberungsarbeiten und Rückbauarbeiten stattfinden.

Während der Bauphase ist davon auszugehen, dass ein Bereich von 2 m um die Felssicherungsmaßnahmen herum durch das Personal als Arbeitsbereich genutzt wird. Betriebsbedingt ist mit Pflegemaßnahmen (Rückschnitt von

Vegetation) zu rechnen, um insbesondere im Bereich der Netze ein Einwachsen von Ästen und niedrigwüchsiger Vegetation (insbesondere Brombeere und Kletterpflanzen) in die Zaunkonstruktion zu vermeiden. Ein Rückschnitt an leicht erreichbaren Einbauten, die sich beispielsweise unmittelbar neben Verkehrswegen befinden, wird in der Regel jährlich vorgenommen. Bei Einbauten in der Böschung ist aufgrund des höheren Aufwandes mit einem Turnus von drei bis fünf Jahren auszugehen.

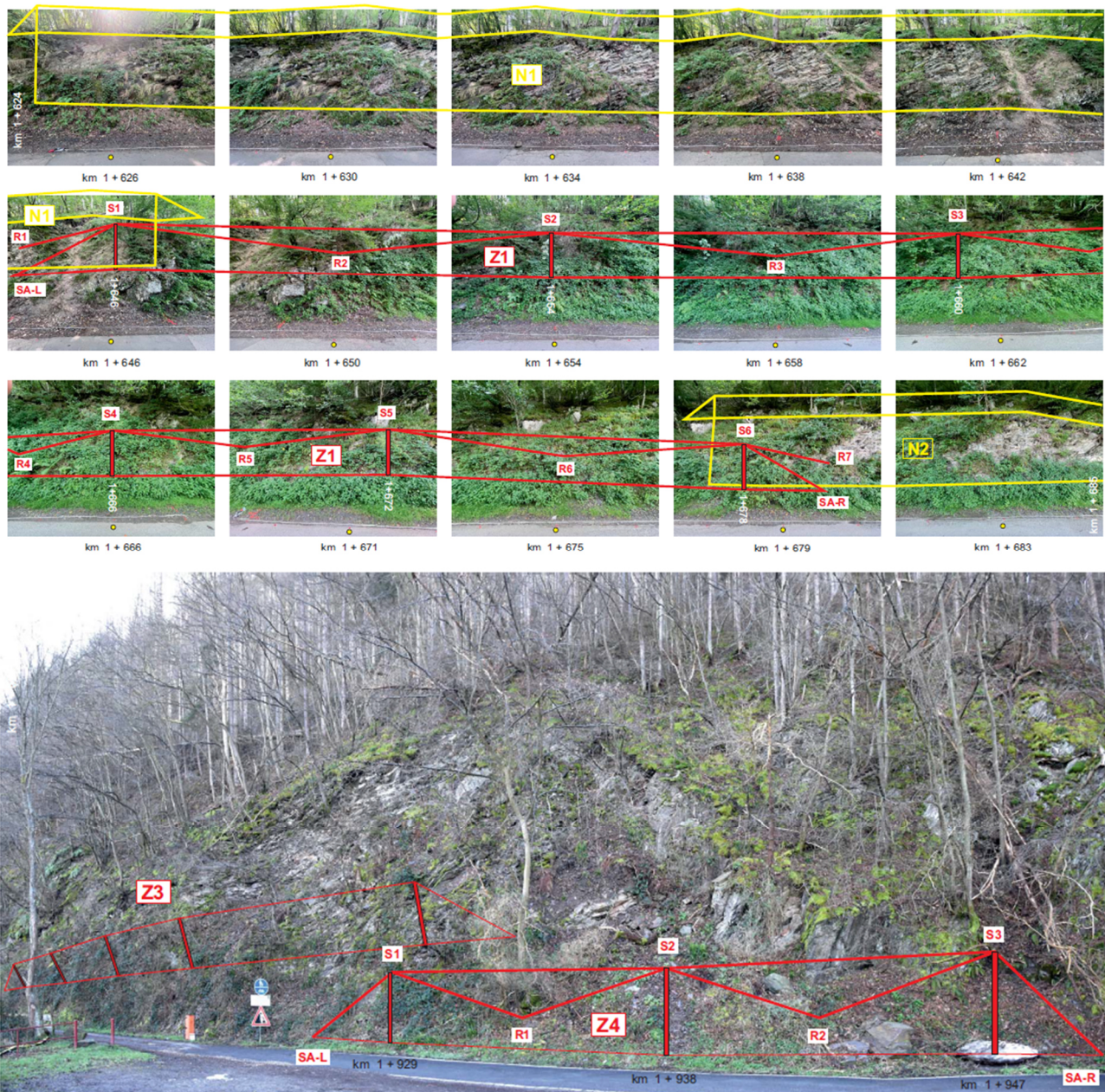


Abbildung 3: Fotoansicht Abschnitt km 1 + 624 bis 1 + 685 (oben) sowie Abschnitt km 1 + 930 bis 1 + 950 (unten) mit geplanten Felssicherungseinbauten; rot: Steinschlagschutzzaun, gelb: Steinschlagschutznetz, rückvernagelt mit Auffangschürze

Die Felsoberfläche ist im Eingriffsbereich teilweise mit einzelnen Gehölzen bestockt, insgesamt jedoch im Fußbereich von krautiger Vegetation, sowie auf den Felsbereichen von Flechten, Moosen, Farnen und Gräsern bewachsen.

Den Informationen aus dem Geoportal (IMA GDI NRW, 2025) zufolge wurde im Jahr 2022 im Bereich des Eingriffs der FFH-Lebensraumtyp 9180 „Schlucht- und Hangmischwälder“ (Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie) kartiert. Die geplanten Schutzzäune Z2-Z4 und das geplante Schutznetz N3 liegen demnach innerhalb des genannten FFH-LRT. Zugleich unterliegt die Fläche des LRT als Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwald dem gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW). Das LANUK stellt den Bestand als sonstigen Laub(misch)wald ohne dominante Art dar. Auch der Biotopschutz wurde für die Schutzzäune Z2-Z4 und das Schutznetz N3 aus den oben genannten Gründen angenommen.

Am 15. Juni 2026 wurde im Eingriffsbereich eine Vegetationserfassung durchgeführt. Die Felsoberfläche ist im Eingriffsbereich teilweise mit einzelnen Gehölzen bestockt, insgesamt jedoch im Fußbereich von krautiger Vegetation,

sowie auf den Felsbereichen von Flechten, Moosen, Farnen und Gräsern bewachsen. Es fällt auf, dass sich die beiden Abschnitte in ihrer Ausstattung und Qualität der Vegetation unterscheiden. Bei beiden Abschnitten fallen jedoch auch Störzeiger (Brombeere, Kletten-Labkraut, Brennnessel) auf, die vermutlich der Lage am Wanderweg geschuldet sind.

Die im unmittelbaren Eingriffsbereich festgestellten Arten stimmen nur vereinzelt mit den Haupt- und Nebenbaumarten, sowie den krautigen Arten, der diagnostisch relevanten Pflanzenarten in NRW, des FFH-LRT bzw. des geschützten Biotops überein. Die nun festgestellte Vegetation stimmt auch nur in den Grundzügen mit den 2022 kartierten und im LANUK eingetragenen Kartierung überein. Dies ist jedoch vermutlich eher auf die Lage des Eingriffsbereichs entlang des Seerandwegs zurückzuführen. Der Fels steht hier verhältnismäßig nah an, sodass sich hier lediglich eine Kraut- und eine eingeschränkte Strauchschicht etablieren konnte, jedoch wenige, und vor allem junge, Bäume. Die für den Biotoptyp wertgebenden Bestände mit charakteristischen Baum- und Krautarten befinden sich hangaufwärts und außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs. Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Biotops in seiner Substanz und Funktionsfähigkeit ist daher nicht gegeben.

Auch für den Eingriffsbereich, der nicht als FFH-LRT bzw. geschütztes Biotop ausgewiesen ist, wurde die Vegetation erfasst. Gemäß Biotopkartierung, abgerufen beim LANUK, handelt es sich um einen Hainbuchenwald mit erkennbaren Niederwaldstrukturen. Auch hier finden sich im Eingriffsbereich jedoch eher krautige Pflanzen und Einzelgehölze. Der eigentliche Wald beginnt oberhalb des Eingriffsbereichs.

Aus der Bilanzierung der Biotopwerte vor und nach Durchführung des Eingriffs ergibt sich ein Defizit von 1.097 Wertpunkten, das über ein Ökokonto des Regionalforstamts Rureifel-Jülicher Börde ausgeglichen werden soll. Sollte wider Erwarten eine Entnahme von Gehölzen außerhalb des Eingriffsbereichs erforderlich werden, ist das weitere Vorgehen vorab mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Gegebenenfalls ist der hierdurch entstehende Eingriff entsprechend nachzubilanzieren.

Gemäß § 13 S. 1 BNatSchG und § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden. Die umzusetzenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden im Folgenden beschrieben.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

- 1 Bauzeitenbeschränkung Fledermäuse: Zur Vermeidung verbotstatbeständlicher Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind Arbeiten, die mit Erschütterungen verbunden sind, im September durchzuführen. Die Bohr- und Verpressarbeiten können in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren im vorgesehenen Zeitraum vom 14.09.2026 bis 02.10.2026 erfolgen.
- 2 Kontrolle auf Brutvorkommen: Da die Durchführung der Arbeiten auch im Zeitraum der Vogelbrutzeit erfolgt, ist vor Beginn der Arbeiten gutachterlich, beispielsweise im Rahmen einer ÖBB, nachzuweisen, dass sich weder innerhalb des Eingriffsbereichs noch in den angrenzenden Gehölzstrukturen aktive Bruten befinden. Dies bedarf der vorherigen Abstimmung mit und der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.
- 3 Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten: Durch den Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten können baubedingte Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse vermieden werden.
- 4 Erhalt der Spalten: Netze oder sonstige technische Sicherungen sind so zu montieren, dass die Zugänglichkeit und Funktion der Spalten für Fledermäuse erhalten bleiben.
- 5 Zeitenbeschränkung Pflegemaßnahmen: Für Pflegemaßnahmen (Rückschnitt von Vegetation) ist eine Zeitenbeschränkung einzuhalten. Die Maßnahmen dürfen ausschließlich im Oktober und damit außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden.
- 6 Vermeidung von Fallenwirkungen: Bei der Anlage von Baugruben und Zufahrten, sowie bei der Lagerung von Baumaterial ist darauf zu achten, dass keine unbeabsichtigten Fallenwirkungen für Tiere entstehen können.
- 7 Abstimmung bei Artfunden: Sollten während der Arbeiten weitere planungsrelevante Arten entdeckt werden, die bisher im betroffenen Messtischblatt nicht bekannt waren, so ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Schutzgutübergreifende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- 8 Ein Rückschnitt von Buschwerk, Sträuchern und Bäumen ist für die Fellsicherungseinbauten und die Herstellung der Verkehrssicherheit lediglich im unbedingt erforderlichen Umfang gestattet.
- 9 Verbleibende Flurgehölze dürfen durch die Baumaßnahme keinen Schaden nehmen. Zum Schutz der Bäume, Gehölze und Vegetationsflächen sind die Vorschriften der DIN 18920 zu berücksichtigen.

- 10 Während den Bauarbeiten ist alles zu unterlassen, was zu einer Verunreinigung von Wasserfassungen führen kann.
- 11 Bei Arbeiten an Abwasser führenden Leitungen ist sicherzustellen, dass kein Abwasser in den Untergrund und insbesondere ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen kann.
- 12 Sofern erforderlich, sind für arbeitsfreie Zeiten geeignete Überleitungen herzustellen. Sie sind so auszuführen, dass sie auch bei starken Regenfällen den erhöhten Wasseranfall und höheren Wasserdruck aushalten.
- 13 Lagerstellen und Verwendungsorte von wassergefährdenden Flüssigkeiten (z. B. Heizöl, organische Lösungsmittel, Fällmittel sowie Säuren, Laugen u. a.) sind so zu schützen und ab-zusichern (z. B. vor Regenwasser), dass sie auch bei einer Leckage der Behälter weder versickern noch über Entwässerungseinrichtungen in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer ablaufen können.
- 14 Anlagen müssen entsprechend den Bestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VwS) in der jeweils gültigen Fassung errichtet und betrieben werden. Orts-feste Behälter zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten über 450 l Inhalt dürfen nur verwendet werden, wenn sie ein Prüfzeichen haben.
- 15 In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht ist der Geräteeinsatz auf das Baustellenumfeld ab-zustimmen.
- 16 Zur Sicherstellung der Einhaltung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen während der Bautätigkeit wird eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) empfohlen.
- 17 Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) ist sicherzustellen, dass die Rhizome von Farnpflanzen nicht beschädigt werden. Im Zweifelsfall ist vor dem Betreten der Fläche Rücksprache mit der ÖBB zu halten.
- 18 Der Eingriff in Vegetation ist so gering wie möglich zu halten. Bäume, die auf den Stock gesetzt werden müssen, sind vorab mit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) und ggf. mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren abzustimmen.
- 19 Die bei Bohrungen in das Felsgestein entstehende Staubentwicklung ist so weit wie möglich zu minimieren. Dazu sind eine Manschette am Bohrer sowie eine Staubabsaugung während der Bohrung bzw. der Einsatz von Wassersprühnebel vorzusehen.
- 20 Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind Belastungen durch Maschinen und durch Tritt-schäden durch die Mitarbeiter so weit wie möglich zu minimieren.
- 21 Anfallendes Schnittgut ist sofort von den entsprechenden Felsflächen zu entfernen, um eine Beschattung und einen Nährstoffeintrag zu vermeiden.
- 22 Die Bauzeit ist auf ein Minimum zu beschränken.
- 23 Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle, Betankung von Fahrzeugen nur im Bereich versiegelter Flächen) sind einzuhalten.

Auszüge aus der FFH-VP:

Entlang des Seerandweges verlaufen die Grenzen der Natura 2000-Gebiete: FFH-Gebiet „Kermeter“ (DE-5404-301) und „Vogelschutzgebiet Nationalpark Eifel“ (DE-5304-402). Der Eingriffs-bereich entspricht den Flächen der Fels-sicherungsmaßnahmen und liegt damit randlich innerhalb der genannten Natura 2000-Gebieten. Zusätzlich werden während der Bauzeit Flächen im Bereich eines mit Schotter befestigten Parkplatzes am Wasserkraftwerk Heimbach in Anspruch genommen. Vor diesem Hintergrund ist zu klären, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete in Betracht kommen bzw. diese auszuschließen sind.

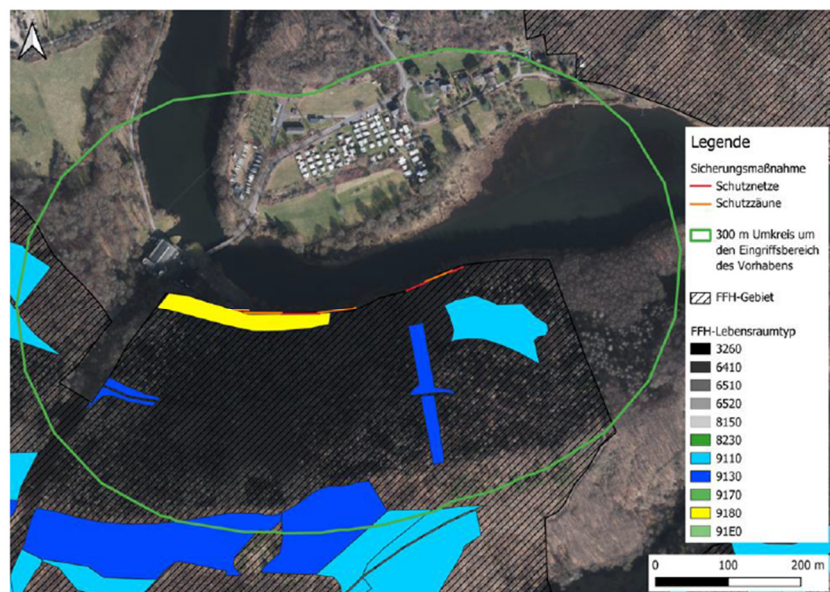


Abbildung 4: Lage von FFH-Lebensraumtypen im Bereich der Fels-sicherungsmaßnahmen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie konnten ausgeschlossen werden. Als einziger Lebensraumtyp wird der LRT 9180

„Schlucht- und Hangmischwald“ beeinträchtigt. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme, der zeitlich begrenzten Wirkintensität und der randlichen Lage des betroffenen Bereichs ergeben sich hieraus jedoch keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps, seiner Erhaltungsziele oder seiner charakteristischen Arten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Natura 2000-Gebiete liegt, unter Berücksichtigung der Fachkonventionsvorschläge nach Lambrecht und Trautner (2007) nicht vor. Die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Auszüge aus der ASP:

Im Rahmen der ASP I konnte eine Betroffenheit zahlreicher Brutvogelarten und waldbewohnender Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden, so dass für die betroffenen Arten vertiefende Untersuchungen im Rahmen einer ASP II durchgeführt wurden. Dabei wurden eine Höhlen- und Horstbaumerfassung, eine Felsspaltenerfassung und eine Brutvogelerfassung durchgeführt.

Im Rahmen der Felsspaltenerfassung wurde eine Kartierung potenziell fledermausnutzbarer Felsspalten durchgeführt. Ziel war die Erfassung und räumliche Zuordnung solcher Strukturen, die im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen und im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte relevant sein können. Erfasst wurden alle vom Gelände aus erkennbaren Spalten-, Kluft- und Nischenstrukturen innerhalb des betroffenen Felsabschnitts, soweit diese aufgrund ihrer Morphologie grundsätzlich als potenzielle Versteck- oder Quartierstrukturen für Fledermäuse in Betracht kommen.

Folgende Arten (Zielarten) waren Gegenstand der Brutvogelerfassung: Turmfalke, Turteltaube, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Star, Weidenmeise, Sperlingskauz und Waldohreule. Die artspezifischen Bestandserfassungsmethoden stammen aus dem jeweiligen Methodensteckbrief des LANUK. Es fanden insgesamt neun Kartiertermine zwischen Februar und Juni statt. Je nach zu untersuchender Zielart erfolgten Abend- oder Morgentermine. Der Seerandweg wurde entlang des Eingriffsbereichs sowie auf den angrenzenden Wegabschnitten (bis in eine Entfernung von jeweils 300 m) unter Zuhilfenahme eines Fernglases begangen. Neben der optischen Erfassung wurden dabei insbesondere auch die Reviergesänge erfasst. Für die Erfassung von Waldohreule, Sperlingskauz, Eisvogel, Kleinspecht, Mittelspecht und Grauspecht wurden Klangattrappen eingesetzt.

Fledermäuse: Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden als Nebenfunde an allen drei Abendterminen Fledermäuse jagend über der Rur sowie fliegend entlang des Seerandwegs beobachtet. Es wurde festgestellt, dass sich keine Höhlenbäume im Eingriffsbereich befinden. Es wurden jedoch insgesamt 23 potenziell fledermausnutzbare Strukturen festgestellt. Ein Teil der erfassten Strukturen ist als eher schmale, oberflächliche Spaltenbildung anzusprechen, während einzelne Befunde aufgrund ihrer erkennbaren Öffnungsweite, Tiefenwirkung und geschützten Lage eine erhöhte potenzielle Eignung aufweisen. Ein aktueller Besatz durch Fledermäuse wurde im Rahmen der Sichtkartierung nicht nachgewiesen. Die erfassten Spaltenstrukturen sind jedoch als potenziell nutzbare Habitatstrukturen artenschutzfachlich relevant. Die Felsspalten sind zumindest potenziell als Tagesquartiere nutzbar. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen dieser Strukturen können daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist sicherzustellen, dass keine aktuell besetzten Quartierstrukturen beeinträchtigt werden.

Die Felsspalten befinden sich unmittelbar am Seerandweg. Es bestehen anthropogenen Vorbelastungen durch die Nutzung des angrenzenden Weges durch Spaziergänger und einer touristischen Wegebahn. Am Wasserkraftwerk Heimbach findet zudem jährlich für eine Woche im Jugendstil-Wasserkraftwerk Heimbach ein Klassikmusikfest statt. Unter Berücksichtigung dieser Vorbelastungen sind im Zuge der temporären Pflege der Felssicherungseinrichtungen keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Anders zu bewerten sind hingegen die baubedingten Wirkfaktoren. Erschütterungen und Lärm infolge der Räumung von Felsgestein, der Bohrungen für Felsnägel und der Verpressarbeiten können die Funktionsfähigkeit potenziell als Winterquartier geeigneter Felsspalten beeinträchtigen. Fledermäuse, die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen und in Felsspalten überwintern können, sind: Mopsfledermaus (U+), Wasserfledermaus (G), Großes Mausohr (U), Rauhaufledermaus (G), Zwergfledermaus (G), Braunes Langohr (G) und Großer Abendsegler (G). Arbeiten, welche mit Erschütterungen und somit potenziellen Störungen verbunden sind, im September durchzuführen. Entsprechend ist eine Bauzeitenbeschränkung für erschütterungsintensive Arbeiten vorgesehen (s. Vermeidungsmaßnahme Nr. 1). Um diese Jahreszeit befinden sich Fledermäuse noch nicht in der Winterruhe, gleichzeitig sind die meisten Vogelbruten bereits abgeschlossen. Ein Verschließen von Spalten im Vorfeld erscheint hingegen problematisch, da sich nur schwer feststellen lässt, ob diese besetzt sind und dadurch möglicherweise Tiere eingeschlossen würden. Da man sich dennoch offiziell in der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) befindet, wird vorab über eine Brutkontrolle

im Wirkungsbereich des Vorhabens sichergestellt, dass keine aktiven Bruten vergrämt oder zerstört werden (Vermeidungsmaßnahme Nr. 2). Nach Anbringung des Netzes ist nicht damit zu rechnen, dass die Felsspalten ihre Funktion verlieren, da die Maschenweite groß genug ist. Somit ist gewährleistet, dass die Fledermäuse die Spalten ab Oktober wieder normal nutzen können. Auch durch die Pflegemaßnahmen wird ein vollständiges Zuwachsen vermieden. Das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen im Zuge des Baugeschehens ist aufgrund der Flugfähigkeit sowie Dämmerungs- und Nachtaktivität der Fledermausarten nicht zu erwarten. Durch einen Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten können Individuenverluste im Zuge des Baugeschehens ausgeschlossen werden (Vermeidungsmaßnahme Nr. 3). Die Schutzzäune und -netze stellen wegen ihrer parallelen Führung entlang des Seerandwegs kein Hindernis dar. Es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Das bau- und betriebsbedingte Eintreten des Tötungstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Brutvögel: Die im Eingriffsbereich befindlichen Bäume besitzen kein Habitatpotenzial für Höhlen- oder Horstbrüter. Im Rahmen der Brutvogelkartierung gelang lediglich ein Brutnachweis der Rauchschnalbe. Bekannte Fortpflanzungsstätten werden vorhabenbedingt nicht beansprucht, der nachgewiesene Brutplatz der Rauchschnalbe befindet sich weit außerhalb des Eingriffsbereichs. Unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen wird das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gutachterlich ausgeschlossen.

Zur erforderlichen Befreiung für die Felssicherungsmaßnahme im Nationalpark:

Befreiungen von den o.g. Verboten können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Als zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Befreiung gilt das Erfordernis eines atypischen Sachverhalts.

Das Vorhaben erfüllt die genannten Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung, da die Felssicherung für die Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich ist und somit Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Auch handelt es sich um einen atypischen Sachverhalt, da die Notwendigkeit der Maßnahme durch zunehmende Extremwetterereignisse aufgrund klimatischer Veränderungen bedingt ist, welche zum Zeitpunkt der Aufstellung der Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) vom 17. Dezember 2003 nicht absehbar waren.

Die Nationalparkverwaltung beabsichtigt eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG zu erteilen.

Eine Beteiligung der anerkannten Verbände gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zwecks Erteilung einer Befreiung § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) wird durch die Nationalparkverwaltung geführt.